

Amtsvermerk

Am 7. August 1958 fand in Obsteig die agrarbehördliche Verhandlung zur Feststellung der Parteien und der diesen Nutzungsberechtigten zustehenden Anteilsrechte am Regulierungsgebiet statt. Im Zuge der Verhandlung ergab sich, daß die gleichzeitige Feststellung der Parteien und der Anteilsrechte rechtlich untunlich wäre und zwar aus folgenden Gründen:

Das Regulierungsgebiet, bestehend aus dem ehemaligen Grundeigentum der Hauptfraktion Obsteig, die sich aus den Ortsteilen Wald, Finsterfiecht, Ober- und Unterstraß zusammensetzt, gliedert sich in 2 Teile und zwar in die grundbücherlich bereits zugunsten verschiedener Liegenschaften eingetragenen Teilwälder und in einen unverteilten Gemeinschaftswald im Ausmaß von ca. 50 ha. Die Nutzungsverhältnisse in den Teilwäldern waren schon auf Grund der grundbücherlichen Eintragungen und des Rechtstypus der Teilwälder als solchen von vorneherein klar, während aus dem unverteilten Gemeinschaftswald seit Menschengedenken niemals Nutzungen in natura gezogen wurden, sondern wurde das anfallende Holz seinerzeit von der Fraktion und ab 1938 von der Gemeinde als Rechtsnachfolgerin geschlagen und sind die Erträgnisse aus derartigen Holzverkäufen ausschließlich zur Abdeckung der Gemeinschaftslasten der Hauptfraktion, wie Bezahlung der Grundsteuer, Bau eines Wasserbassin im Jahre 1919 und dergleichen verwendet worden. Ausdrücklich festzuhalten ist, daß auch die Lasten für die Teilwaldgrundstücke aus den Erträgnissen des unverteilten Gemeinschaftswaldes zur Abdeckung kamen. Als Besonderheit ergibt sich, daß nicht alle nach der alten Übung zur sogenannten Hauptfraktion gehörigen Liegenschaften über Teilwälder verfügen, sondern daß ca. 6 - 8 Liegenschaften keinerlei Teilwaldrechte besitzen und daher nur am unverteilten Gemeinschaftswald, allerdings mit allen übrigen teilwaldbesitzenden Liegenschaften, anteilsberechtig wären. Aus diesem unverteilten Gemeinschaftswald haben auch die vorgenannten 8 Liegenschaften ohne Teilwald niemals etwa Nutzungen in natura oder in sonstiger Form bezogen und wurden die Erträgnisse hieraus ausschließlich zur Abdeckung der Gemeinschaftserfordernisse verwendet. Anlässlich der Verhandlung wurde von den nicht-teilwaldbesitzenden Eigentümern die Frage aufgeworfen, welchen Sinn überhaupt für sie eine allfällige Mitgliedschaft an einer zu bildenden Agrargemeinschaft Hauptfraktion Obsteig habe, nachdem ihnen niemals ein Nutzen aus dem Agrargemeinschaftsbesitz zufallen werde, wenn man weiterhin

an der bisherigen Übung der Verwendung des Gemeinschaftserlöses für die Lastentragung festhalten sollte. Sowohl von den Parteien wie auch von den Vertretern der Forstbehörde wurde in Übereinstimmung mit dem Bürgermeister zum Ausdruck gebracht, daß Ertragnisse in einem Ausmaß, die sowohl die Abdeckung der Lasten, wie auch noch eine Verteilung von Ertragsüberschüssen an die anteilsberechtigten Güter zulassen würden, voraussichtlich niemals anfallen werde, da nur mit einem durchschnittlichen Anfall von etwa 20 fm Holz jährlich zu rechnen sei. Diskutiert wurde von den Anteilsberechtigten auch die Frage, was für den Fall zu geschehen hätte, als die Ertragnisse des unverteiltern Gemeinschaftswaldes zur Lastenabdeckung nicht hinreichen, wobei von gewissen Parteien insbesondere darauf verwiesen wurde, daß in einem derartigen Falle die Teilwaldbesitzer auf jeden Fall im Verhältnis der Größe ihrer Teilwälder diejenigen Lasten allein zu tragen hätten, die aus dem Teilwaldbesitz her resultieren. Es wurde auch zur Überlegung gestellt, ob eine Regulierung der Teilwaldrechte mit einer allfälligen Bildung einer Agrargemeinschaft einen Zweck haben kann, weil den Teilwaldberechtigten praktisch hieraus wenig Vorteil und voraussichtlich sogar ein wirtschaftlicher Nachteil erwächst. Nach der gegenwärtigen Lage muss die Gemeinde die Grundsteuer bezahlen, während nach Bildung einer Agrargemeinschaft die Grundsteuer dieser Rechtskörperschaft ohne Mitbeteiligung der Gemeinde angelastet wird. Bis heute bezahlt die Gemeinde Obsteig freiwilligerweise auch den Gemeindeforstaufseher und es wäre möglich, daß nach Bildung einer Agrargemeinschaft die Gemeinde Obsteig von den Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes aus dem Jahre 1950 über die Möglichkeit der Umlage der Kosten des Forstaufsehers im Verhältnis der Waldflächen Gebrauch macht. Der Gefertigte hat grundsätzlich den Standpunkt vertreten, daß die Bildung der Agrargemeinschaft für reinen Teilwaldbesitz unzweckmässig ist und daß dies vielleicht lediglich aus rein rechtlichen Erwägungen heraus angestrebt werden könnte und zwar im Hinblick auf die in der Streitsache Gemeinde Telfs - Mussak vertretene Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes, daß mit Teilwäldern belastete Grundstücke dem Gemeindegut zuzuzählen und sohin auch die Enteignungsbestimmungen des § 81 der TGO. anwendbar sind. Die Teilwaldbberechtigten müssen natürlich bei der gegenwärtigen Rechtslage damit rechnen, daß die Gemeinde mit Enteignung vorgeht. Derartige Rechtseingriffe wären natürlich durch die Bildung einer Agrargemeinschaft und die Umwandlung der Teilwaldrechte in normale Anteilsrechte endgültig abgewehrt, weil die Gemeindeordnung nicht zur Anwendung kommen kann. Der Verhandlungsleiter hat daher vor

nur die Feststellung der Parteien vorgenommen und denjenigen Liegenschaftsbesitzern, die über keine Teilwälder verfügen, die Möglichkeit gegeben, bis zur Feststellung der Anteilsrechte auf ihre Parteistellung zu verzichten.

Zu prüfen wäre allerdings noch die Frage, welche Gemeinschaftslasten aus den Erträgnissen des Waldes abgedeckt wurden, insbesondere ob eine Lastentragung damit vollzogen wurde, die heute vielleicht nur die Gemeinde trifft, wie die Erhaltung öffentlicher Wege, weil in diesem Falle allenfalls doch noch ein Anteilsrecht für die Gemeinde zu erwägen wäre.

Altbürgermeister Thaler hat für die Lastentragung vorgeschlagen, man solle den Unterschied zwischen dem seinerzeitigen und dem heutigen Steuermaßbetrag zugrundelegen.

8. 8. 58.

Müller